



**Geschäftsordnung
des Volleyball-Verband Sachsen-Anhalt e. V.**

(Stand: 28.01.1995)

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	3
2 Durchführung	3
§ 1 Öffentlichkeit	3
§ 2 Einberufung und Tagesordnung	3
§ 3 Versammlungsleitung	3
§ 4 Beschlussfähigkeit.....	4
§ 5 Worterteilung und Rednerfolge	4
§ 6 Dringlichkeitsanträge	5
§ 7 Abstimmungen.....	5
§ 8 Protokollierung	5
§ 9 Schlussbestimmungen	5

Geschäftsordnung zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen, Beratungen, Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) und Wahlen

1 Einleitung

Die Geschäftsordnung ist insbesondere ausgerichtet auf Tagungen des Präsidiums des VVSA und findet auch entsprechende Anwendung bei allen anderen Versammlungen des VVSA. Auf Verbandstagen des VVSA kann eine gesonderte Geschäftsordnung vorgeschlagen und beschlossen werden.

2 Durchführung

§ 1 Öffentlichkeit

Die Versammlungen des VVSA sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Versammlung es beschließt.

§ 2 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Einberufung des Verbandstages regelt sich nach § 11 der Satzung des VVSA.
- (2) Die Einberufung aller anderen Versammlungen im VVSA erfolgt durch den Präsidenten bei Präsidiumstagungen und Vorstandssitzungen bzw. durch die Leiter der Organe und Leiter der Fachausschüsse. Die Einberufung hat grundsätzlich schriftlich unter Beifügung der Tagesordnungspunkte zu erfolgen.

§ 3 Versammlungsleitung

- (1) Die Versammlungen werden vom Präsidenten, durch die Leiter der Organe und Leiter der Fachausschüsse (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
- (2) Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsgemäßen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- (3) Der Versammlungsleiter bringt die Tagesordnungspunkte in der vor Eintritt in die Tagesordnung fest- gesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
- (4) Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten soll eine ausreichende Berichterstattung grundsätzlich durch schriftliche Vorlagen gegeben werden.

- (5) Der Versammlungsleiter hat alle Befugnisse für eine ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort und ist berechtigt, es erforderlichenfalls zu entziehen. Er kann selbst Vorschläge zur Geschäftsordnung, zum zeitweiligen oder ständigen Ausschluss von Mitgliedern, zur Unterbrechung oder der vorzeitigen Beendigung der Versammlung vortragen.

§ 4 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach der Satzung des VVSA (§§ 19 und 25).
- (2) Bei Versammlungen des Präsidiumsunter Einbeziehung der Leiter der Organe des VVSA sind diese Leiter stimmberechtigt.
- (3) Bei Ordnungsänderungen außerhalb von Verbandstagen sind die Leiter der Organe des VVSA in die Versammlungen des Präsidiums einzubeziehen.

§ 5 Worterteilung und Rednerfolge

- (1) Alle Versammlungen sind nach parlamentarischen Grundsätzen zu führen. Es darf niemand das Wort ergreifen, ohne vorher beim Versammlungsleiter darum nachgesucht und es erteilt bekommen zu haben.
- (2) Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst der als Berichterstatter vorgesehene Versammlungsteilnehmer zu hören. Bei der Behandlung von Anträgen ist als erstem dem Antragsteller das Wort zu erteilen. Nach Beendigung der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung können der Berichterstatter oder der Antragsteller nochmals das Wort ergreifen.
- (3) An den Aussprachen kann sich jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer beteiligen. Das Wort wird ihm dazu durch den Versammlungsleiter erteilt. Die Redezeit kann durch die Versammlung festgesetzt werden.
- (4) Zu den abgeschlossenen Tagesordnungspunkten und zu den Anträgen, über die bereits abgestimmt worden ist, kann das Wort nicht mehr erteilt werden, es sei denn, dass das die Versammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließt.

§ 6 Dringlichkeitsanträge

- (1) Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, sowie Anträge, die nicht fristgemäß eingereicht worden sind, gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen.
- (2) Über die Dringlichkeit eines Antrages ist sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Wird dem Antrag zugestimmt, kann nur noch einmal dafür und einmal dagegen gesprochen werden.

§ 7 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen offen. Der Versammlungsleiter muss jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung durchführen, wenn es auf Antrag beschlossen wird.
- (2) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

§ 8 Protokollierung

- (1) Von allen Versammlungen sind Protokolle anzufertigen. Dazu sind Tag, Zeit, Ort, Anwesenheit, Abstimmungsergebnisse und die Beschlüsse im bestätigten Wortlauf aufzunehmen.
- (2) Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und Protokollanten zu unterschreiben.
- (3) Die Fassung des Protokolls bleibt bestehen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dessen schriftlich beim Versammlungsleiter Einspruch erhoben wird.
- (4) Über den Einspruch entscheidet das entsprechende Organ oder Gremium in seiner nächsten Versammlung, wenn kein anderes Verfahren festgelegt wurde.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Die vorstehende Geschäftsordnung tritt nach ihrer Bestätigung durch die erweiterte Präsidiumstagung vom 28.01.1995 in Kraft.
- (2) Änderungen dieser Geschäftsordnung kann der Verbandstag mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen entscheiden oder die erweiterte Versammlung des Präsidiums mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.